

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/414 vom 5. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_414

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/414 du 5 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/414 del 5 dicembre 2017

Regeste

Art. 25 ATSG: Rückforderung zu Unrecht bezogener Rentenzahlungen: Dass die Rückforderungsverfügung durch die Ausgleichskasse im Namen der IV-Stelle zugestellt wurde, begründet keine Nichtigkeit. Wahrung der absoluten fünfjährigen Verwirkungsfrist, Art. 25 Abs. 2 ATSG: Nach erfolgter rückwirkender Aufhebung der Rentenzusprache wurde ein Strafverfahren einschliesslich einer MEDAS-Begutachtung durchgeführt. Im Zeitpunkt der Aufhebung stand somit der Rückforderungsanspruch noch nicht ausreichend zuverlässig fest und war weder zeitlich noch betragsmässig ausreichend präzise umschrieben. Für die Fristwahrung ist somit das Datum der Rückforderungsverfügung massgebend (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2017, IV 2015/414).

Erwägungen

E. 1

Mit rechtskräftig gewordenem Entscheid des Versicherungsgerichts vom 25. August 2015 (IV-act. 186) wurde die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Juli 2013 betreffend rückwirkende Aufhebung der Rentenzusprache (IV-act. 131) gestützt auf Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; prozessuale Revision) bestätigt. Darauf gestützt erging die Rückforderungsverfügung vom 5. November 2015, welche vorliegend angefochten ist. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit nicht mehr der Rentenanspruch, sondern ausschliesslich der Rückerstattungsanspruch (vgl. auch Entscheid Versicherungsgericht vom 25. August 2014, IV 2013/432, IV 2014/11, E. 2.2).

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Nichtigklärung der angefochtenen Verfügung. Als erstes ist zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung formell korrekt ergangen ist. 2.1 Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 5. November 2015 (IV-act. 198) ist eine Rückforderung im Betrage von Fr. 191'919.--. Diese erging korrekt in Form einer schriftlichen Verfügung, die auch den Umfang der Forderung festlegt (Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1] und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV, SR 830.11]). 2.2 Voraussetzung der Annahme der Nichtigkeit ist, dass die betreffende Verfügung einen besonders schweren Mangel aufweist. Dieser muss offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein, wobei das Erkenntnisvermögen eines Laien massgebend ist. Schliesslich darf die Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden (HÄFELIN/ MÜLLER/UHLMANN,

Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, N 1098). Als Nichtigkeitsgründe fallen unter anderem funktionelle und sachliche Unzuständigkeit sowie das Fehlen einer Unterschrift in Betracht (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1105 und 1122).

2.3 Gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und Art. 41 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sind die IV-Stellen unter anderem für den Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung zuständig (Verfügungszuständigkeit, vgl. auch U. MEYER/M. REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IV], 3. Auf., Zürich 2014, N 2 zu Art. 53-57 IVG). Den Ausgleichskassen obliegen unter anderem Berechnung und Auszahlung der Renten (Art. 60 Abs. 1 lit. b und c IVG). Der Wegleitung des BSV über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2015) und dem Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) vom 1. Januar 2010 (Stand 1. Januar 2015) lässt sich dazu Folgendes entnehmen: Verfügungen über Renten (und Hilflosenentschädigungen) der IV werden durch die Ausgleichskasse unter Verwendung des Briefkopfs und Unterschriftenblocks sowie des von der IV-Stelle erstellten und unterzeichneten Verfügungsteils 2 der zuständigen IV-Stelle erlassen und versandt (RWL Rz 9002; KSVI Rz 3047 ff.); Rückforderungsverfügungen werden von der Ausgleichskasse "erstellt" und durch die zuständige IV-Stelle "erlassen" (RWL Rz 10622). Es wird also ohne weiteres als gesetzeskonform angesehen, dass die Ausgleichskasse nach Erhalt des Beschlusses sowie des Verfügungsteils 2 von der IV-Stelle die Rente errechnet und die Verfügung anschliessend im Namen der IV-Stelle der versicherten Person zustellt, ohne dass die IV-Stelle die Berechnung bzw. Rechtsanwendung der Ausgleichsklasse überprüft. Bei den Rückerstattungsverfügungen verhält es sich analog, mit dem Unterschied, dass es sich nicht um eine "zusammengesetzte", sondern um zwei separate Verfügungen handelt: Die IV-Stelle hat mit Verfügung vom 8. Juli 2013 (IV-act. 131) die Rente eingestellt und somit - wie bei einer Rentenzusprache - über den Rentenanspruch entschieden. Die Ausgleichskasse hat den Entscheid der IV-Stelle umgesetzt bzw. die zurückzuzahlenden Rentenbetreffnisse berechnet. Die Mitwirkung der Ausgleichskasse ergibt sich aus Kreisschreiben und Wegleitung. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat dazu zutreffend ausgeführt, zwar "erstellten" die Ausgleichskassen im Bereich der Invalidenversicherung die Rentenverfügungen. Die Zuständigkeit zum Erstellen einer Verfügung sei aber nicht der Kompetenz gleichzusetzen, Verfügungen zu erlassen. Wenn die Ausgleichskasse eine Verfügung über Renten der Invalidenversicherung erstelle, müsse sie darauf angeben, dass es sich um eine Verfügung der IV-Stelle handle, welche anordnende Behörde sei. Dementsprechend werde in IV-Fällen die Rückforderungsverfügung von der Ausgleichskasse "erstellt" und durch die zuständige IV-Stelle "erlassen", wobei das Datum auf der Verfügung durch die IV-Stelle eingesetzt werde (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2006, E. 1.4; vgl. auch [unveröffentlichter] Beschluss des Sozialversicherungsgerichts vom 16. Dezember 2002, IV.2002.00555, E. 3.3). Die vorliegend angefochtene Rückerstattungsverfügung wurde - formell betrachtet - von der gesetzlich zuständigen IV-Stelle erlassen. Indes erfolgte die Zustellung nicht durch die IV-Stelle selbst, sondern durch die Ausgleichskasse in deren Namen, was nicht zu beanstanden ist.

2.4 Zum Erfordernis einer Unterschrift hielt das Bundesgericht in BGE 105 V 252 E. 4a fest, es stehe den Verwaltungsbehörden offen, für Verfügungen, welche in grosser Zahl zu erlassen

seien und deren Inhalt von Fall zu Fall nur wenig abweiche, gedruckte Formulare zu verwenden, die keine Unterschrift des zuständigen Beamten trügen. In einem späteren Urteil führte es aus, die Rechtsprechung habe das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG im Bereich der Massenverwaltung erheblich relativiert. So stelle die Unterschrift bei Massenverfügungen kein Gültigkeitserfordernis dar. Vielmehr müsse die verfügende Instanz die Möglichkeit haben, sich gedruckter Formulare zu bedienen oder Verfügungen auf elektronischem Weg zu erlassen (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2014, 9C_597/2014, E. 4.3). Das KSVI verweist in Rz 3002 für die Unterzeichnungen von Verfügungen auf Rz 1007 des Kreisschreibens des BSV über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL (KSRP) vom 1. Oktober 2005. Danach ist die Verfügung grundsätzlich von einer zur Vertretung der Durchführungsstelle befugten Person zu unterzeichnen. Davon kann abgesehen werden bei Beitragsverfügungen sowie bei Verfügungen über die Zusprechung von Versicherungsleistungen, die mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen ausgefertigt werden. Mit der angefochtenen Verfügung wird nicht eine Leistung zugesprochen, sondern eine betragsmässig erhebliche Leistung zurückgefordert. Sie missachtet daher die Vorgaben des KSRP. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass nach Rz 9101 RWL die Ausgleichskassen ihre Verfügungen mittels EDV-Ausdruck "erstellen", denn dem von ihnen - im Namen der IV-Stelle - erstellten Verfügungsteil wird der von der IV-Stelle erlassene und unterzeichnete Verfügungsteil 2 beigelegt; der die Rentenberechnung enthaltende Verfügungsteil der Ausgleichskasse bedarf keiner Unterschrift seitens der Ausgleichskasse (Rz 3046 f. KSVI). Vorliegend hat die Ausgleichskasse im Namen der IV-Stelle eine Verfügung erlassen, deren Inhalt sich im Wesentlichen ebenfalls auf die Berechnung - hier der Rückforderung der von der Beschwerdeführerin insgesamt bezogenen Rentenleistungen - beschränkt. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (welche von ihr unterzeichnet ist) die Abweisung der Beschwerde beantragt und mithin die von ihr ohne Unterschrift erlassene Rückforderungsverfügung bekräftigt. Somit wiegt das Fehlen der Unterschrift nicht so schwer, dass es zu deren Nichtigkeit führen müsste. 2.5 Schliesslich schadet auch das Fehlen eines Vorbescheides nicht. Dieser ist vorgesehen für Entscheide über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung (Art. 57a IVG). Das Bundesgericht erwog, es dränge sich von der Sache her nicht auf, für die in der Regel rein technischen und rechtlichen Fragen der Rentenberechnung ein Vorbescheidverfahren einzuführen, welches auf die Bereinigung umstrittener und komplexer Sachverhalte zugeschnitten sei (BGE 134 V 106 E. 2.7). Das angerufene Versicherungsgericht ist der Ansicht, gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG habe (grundsätzlich) jeder Verfügung in IV-Sachen ein Vorbescheid voranzugehen. Sofern der Sachverhalt völlig liquide ist und die Parteien zur Rechtsanwendung klar Stellung nehmen konnten, kann im Beschwerdefall von einer Rückweisung abgesehen werden (Entscheid vom 12. Februar 2008, IV 2006/205, E. 1.2, 1.5, bestätigt im unveröffentlichten Entscheid vom 26. Juli 2011, IV 2010/222, E. 3.1; vgl. auch Entscheid vom 17. August 2017, IV 2016/259, E. 2). Vorliegend wurde zur Frage der Einstellung der Invalidenrente am 5. April 2013 ein Vorbescheid erlassen (IV-act. 123). Dieser und die daraufhin ergangene Einstellungsverfügung vom 25. August 2013 befassten sich mit dem Sachverhalt und dessen rechtlicher Würdigung, wonach ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG gegeben sei und die zu Unrecht bezogenen Renten zurückzuzahlen seien. Somit kann mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung betreffend die Rückforderungsverfügung von einer Rückweisung zur Durchführung des Vorbescheidverfahrens abgesehen werden,

zumal dies einen formalistischen Leerlauf bedeuten würde, da die Beschwerdegegnerin bei Aufhebung der angefochtenen Verfügung unverzüglich einen inhaltlich dieser entsprechenden Vorbescheid und darauf eine neue Rückforderungsverfügung erlassen würde. Nachdem sowohl Vorbescheid als auch Rückforderungsverfügung im Hinblick auf die in Art. 25 Abs. 2 ATSG geregelten Verwirkungsfristen fristwahrende Wirkung zuerkannt werden (vgl. auch E. 3.3 nachstehend), entsteht der Beschwerdeführerin hierdurch auch kein Nachteil (Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG).

E. 3

Als nächstes ist zu prüfen, ob die Verfügung inhaltlich korrekt erging bzw. insbesondere ob die Verwirkungsfristen beachtet wurden. 3.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Abs. 2). Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG). In der Rechtsprechung wird für die Kenntnisnahme der Zeitpunkt als ausreichend bezeichnet, an welchem der Versicherungsträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 119 V 431, E. 3a; U. KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, N. 56 zu Art. 25). Die Fristen des Art. 25 Abs. 2 ATSG sind gewahrt, wenn vor deren Ablauf eine Rückerstattungsverfügung ergeht und der rückerstattungspflichtigen Person zugestellt wird (BGE 119 V 431, E. 3c). 3.2 Im den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin betreffenden Entscheid vom 25. August 2015 führte das Versicherungsgericht aus, dass erst mit dem MEDAS-Gutachten vom 20. September 2014 hinsichtlich des Vorliegens eines prozessualen Revisionsgrundes hinreichende Sicherheit der Beschwerdegegnerin bestanden habe. Damit seien sowohl die relative (90-tägige) als auch die absolute Verwirkungsfrist gewahrt worden (E. 2.3.4). Bestand erst mit dem MEDAS-Gutachten hinreichende Sicherheit für das Vorliegen eines prozessualen Revisionsgrundes, kann eine hinreichende Sicherheit bezüglich der Rückerstattung nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben. Der Beginn der relativen Verwirkungsfrist für die Rückforderung gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG kann somit nicht auf einen früheren Zeitpunkt als der Kenntnisnahme des MEDAS-Gutachtens angesetzt werden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 15. Mai 2014, 8C_203/2014, E. 3.4.2 und 4.2, wonach in einem ähnlich gelagerten Fall die 90-tägige Revisionsfrist mit der ärztlichen Beurteilung zu laufen begann und mit deren Wahrung "selbstredend" auch die Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG eingehalten wurde). Das MEDAS-Gutachten ging erst am 7. November 2014 beim Kreisgericht ein (IV-act. 168-1) und wurde von diesem in der Folge der Beschwerdegegnerin überlassen (IV-act. 169, wonach die Beschwerdegegnerin dem Versicherungsgericht am 21. November 2014 mitteilte, sie habe das Gutachten erhalten). Die Beschwerdegegnerin hatte somit erst nach dem 7. November 2014 Kenntnis vom Gutachten und wahrte folglich mit der angefochtenen Rückerstattungsverfügung vom 5. November 2015 die einjährige Verwirkungsfrist, was denn auch nicht umstritten ist (vgl. act. G 1-4). 3.3 Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG verwirkt der Rückerstattungsanspruch fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Die absolute Frist von fünf Jahren setzt mit dem Bezug der einzelnen Leistungen ein; dabei ist auf den tatsächlichen Bezug der Leistungen und nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Leistung hätte erbracht werden müssen (KIESER, a.a.O.,

N 63 zu Art. 25 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Somit sind Rückforderungsansprüche verwirkt, die Rentenzahlungen betreffen, die mehr als fünf Jahre vor Erlass der Rückforderungsverfügung bzw. des entsprechenden Vorbescheides ausgerichtet wurden. Die Beschwerdegegnerin geht zu Unrecht davon aus, dass die Frist bereits mit dem Erlass des Vorbescheids bezüglich der Einstellung der IV-Rente vom 5. April 2013 gewahrt werden konnte, weil dort die Rückforderung angekündigt worden sei. In jenem Zeitpunkt, der vor der Kenntnisnahme des MEDAS-Gutachtens lag, stand der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin noch nicht ausreichend zuverlässig fest. Hinzu kommt, dass weder der Vorbescheid vom 5. April 2013 noch die Verfügung vom 8. Juli 2013 den Rückforderungsanspruch in zeitlicher oder betraglicher Hinsicht ausreichend präzise umschreiben. Die Festlegung der Rückerstattung sollte vielmehr in einer späteren Verfügung erfolgen. Auch der von der Beschwerdegegnerin zitierte BGE 119 V 434 E. 3c lässt keinen anderen Schluss zu. Zur Fristwahrung ist eine Rückerstattungsverfügung bzw. der entsprechende Vorbescheid nötig (vgl. KIESER, a.a.O., N. 9 und 66 zu Art. 25). Die angefochtene Rückerstattungsverfügung datiert vom 5. November 2015 (IV-act. 198). Da bezüglich Rückerstattung kein Vorbescheid erlassen wurde, hemmte erst die Verfügung den Eintritt der Verwirkung. Damit können die seit November 2010 der Beschwerdeführerin ausbezahlten Renten zurückgefordert werden. Für die der Beschwerdeführerin zwischen Januar und Oktober 2010 ausbezahlten Renten im Betrag von gemäss angefochtener Verfügung insgesamt Fr. 121'162.-- (Fr. 191'919 - [2 x Fr. 3'316.- + Fr. 64'125]) war zwischen Januar und Oktober 2015 die Verwirkung eingetreten, weshalb diese nicht mehr zurückgefordert werden können.

E. 4

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 960.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.